

Don Kl-jote

Römermann / Kümmerle

2026

ISBN 978-3-406-84811-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

dung könnte hier *ehrlicher* sein, indem sie ihren Gedankenweg ‚chain of thought‘ offen protokolliert.

Ein praktisches Beispiel für die segensreiche Wirkung von KI auf Transparenz ist der Bereich der **Urteilsanalyse**. Heute schon beginnen Legal-Tech-Unternehmen damit, veröffentlichte Gerichtsentscheidungen systematisch auszuwerten – teils inklusive der Richternamen. Die Vision dahinter: Wenn man eines Tages *alle* Urteile mit den jeweiligen Richtern erfassen würde, ließe sich ein umfassendes Profil jeder Richterperson erstellen. Man könnte erkennen, wie oft jemand höhere Urteile aufhebt oder selbst aufgehoben wird, wer tendenziell streng oder milde urteilt, wer sich auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung hält und wer routiniert Schema F abspult.

In einem Kommentar hat sich einer der beiden Autoren des vorliegenden Buches bereits zu einem früheren Zeitpunkt über das „Glück perso-

CS

Dr. Christian Schlicht: Mit guten Gründen sieht die KI-Verordnung die Profilierung von Personen als hochriskant an. Eine Kartei „besonders milder Richter“ – wer definiert das? – kann ein gefährliches Narrativ erzeugen, das das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Justiz unterläuft.

Zugleich könnte eine solche Datenbank die Entscheidung selbst beeinflussen. So ändern Personen ihr Verhalten, wenn sie wissen, dass sie beobachtet werden (Hawthorne-Effekt) – in der Regel verhalten sie sich konformer, nach Mustern und am Durchschnitt orientiert.

Und was wäre die Konsequenz, wenn ich weiß, dass mein Fall durch eine „besonders strenge Richterin“ entschieden wird? Zum Glück wird wegen Art. 101 GG vorab abstrakt festgelegt, wer als gesetzlicher Richter entscheidet. An diesem Grundsatz haben zuletzt die Nazis mit Schnell- und Sondergerichten gerüttelt. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters ist Ausfluss des Systems der Gewaltenteilung, in dem das Handeln der Legislative und Exekutive durch die dritte Gewalt überprüft wird. Dies verbietet Konformität, Selbstzensur und Anpassungsdruck.

nalisierte Urteilsanalyse“ geäußert und dafür plädiert, die Justiz endlich in das 21. Jahrhundert zu heben.³⁰ Er argumentiert, dass erst datenbasierte Analysen der Richterentscheidungen eine echte **Gerichtsöffentlichkeit** schaffen – eine Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit, wie es sie seit dem 19. Jahrhundert nicht mehr gab. Denn abseits spektakulärer Einzelfälle interessiert sich kaum jemand für die alltägliche Gerichtspraxis. Mit KI-Auswertung könnte sich das ändern: Automatisiert ließen sich Berichte über Prozesse und Richterkarrieren erstellen. Die Öffentlichkeit würde *staunen* und *verzweifeln*, wenn sie plötzlich sähe, welche Unterschiede es zwischen Richtern gibt, wie oft Urteile korrigiert werden oder welche Richter sich reformresistent zeigen. Insgesamt aber, so seine Überzeugung, würde dies das

³⁰ Volker Römermann, *Wenn Legal Tech die Justiz erfasst: Vom Glück personalisierter Urteilsanalyse*, **Legal Tribune Online**, 02.01.2020. Online verfügbar unter <https://www.lto.de/recht/legal-tech/l/urteilsanalyse-predictive-analytics-legal-tech-software-algorithmen-justiz-profil-richter-datenschutz-gerichtsoeffentlichkeit> (zuletzt abgerufen am 26.08.2025).

Vertrauen in den Rechtsstaat stärken – einfach, weil Transparenz immer heilsam ist, auch wenn sie bisweilen Ernüchterung bringt.

Es sei abwegig, dabei für einen Richter **Persönlichkeitsrecht** oder Datenschutz ins Feld zu führen. Urteile seien *Arbeitsergebnisse* staatlicher Organe, keine Privatangelegenheit. Ein viel diskutiertes französisches Gesetz, das die Sammlung und Analyse richterbezogener Daten verbietet (bis hin zu Strafandrohung), kritisiert er scharf: Der einzige echte Grund für solch ein Verbot sei, **Versäumnisse und Probleme der Justiz im Verborgenen zu halten**. Mit anderen Worten: Man wolle gar nicht so genau wissen, welcher Richter vielleicht voreingenommen ist oder konstant aus der Reihe schlägt. Römermann plädiert stattdessen dafür, solche Daten aktiv zu nutzen – etwa um Befangenheiten früher festzustellen (z. B. wenn der „Dieselgate-Richter“ selbst leidenschaftlicher SUV-Fahrer einer bestimmten Marke ist). Auch könnten Karrieren im Justizdienst gerechter verlaufen: Wenn befördert wird, wer die besten Urteile schreibt – nicht, wer die richtigen Freunde hat –, steigt die Motivation und letztlich die Qualität der Rechtsprechung. KI-gestützte Transparenz würde so zu **richterlicher Verantwortung** beitragen: Jeder wüsste, dass sein Tun beobachtet und gemessen wird.

Zusammengefasst verkörpert der Einsatz von KI im Richteramt ein großes Versprechen. Er könnte eine *gleichmäßigere, fairere und nachvollziehbarere* Rechtsprechung fördern. Vorurteile ließen sich aufdecken, Ausreißer in der Spruchpraxis korrigieren. Doch all diese Vorteile dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Maschine gewisse Dinge fundamental fehlen – Dinge, die für Gerechtigkeit essenziell sind.

DD

Daniella Domokos: Geht dies nicht zu weit? Wenn man dieses Beispiel weiter denkt und von Richter*innen jederzeit Neutralität verlangt, greift man nicht in das Privatleben der Richter*innen auf einer Art und Weise ein, die kaum noch verhältnismäßig ist? Außerdem stellt sich bei dem Beispiel die Frage, ob das Fahren eines Fahrzeugs irgendeinen Anhaltspunkt für eine Befangenheit liefert – für eine vollständige Analyse müsste möglicherweise sehr tief in die Privatsphäre eingegriffen werden – Investmentportfolios, Studienwege und ggf. privates Netzwerk, familiäre Konstellation etc. Dies erscheint einerseits kaum möglich und kaum vertretbar und ignoriert dabei die Tatsache, dass Richter*innen gerade keine Maschinen sind, die ihr gesamtes Leben nur einem einzigen Zweck – der Rechtsprechung – widmen müssen.

DD

Daniella Domokos: Was hier weitestgehend ausser Acht gelassen wird, dass zumindest basierend auf die heute verbreitete Technologie der generativen KI diese Modelle auf historische Daten und Urteile trainiert werden würden. Diese Daten enthalten bereits die Vorurteile und würden diese entsprechend ebenso reproduzieren. Ob und inwiefern die gelernten Vorurteile im nächsten Schritt gemessen, überschrieben und somit neutralisiert werden wird die zukünftige Entwicklung zeigen müssen. Es ist allerdings irreführend zu glauben, dass generative KI-Modelle und auf die aufbauende Lösungen die bestehenden Vorurteile objektivieren würden.

Grenzen der KI: Kontext, Moral und das menschliche Augenmaß

TB

Tom Braegelmann: *Sancho PansaI – Cervantes gab seinem Ritter einen Begleiter: Sancho Panza, der die Verblendung durchschaut und dennoch folgt – gebunden durch ein Versprechen, das nicht eingelöst werden kann. Wo ist der Sancho PansaI? Vielleicht sind es jene, die von der Technik profitieren, ohne ihr zu verfallen. Die sie nutzen, ohne sie zu vergöttern. Die dem Don Ki-Jote der KI-Digitalisierung die Treue halten – nicht aus Verblendung, sondern aus der Einsicht, dass auch der schräge Idealismus einen Gefährten braucht.*

Trotz aller technischen Fortschritte bleibt **gerichtliches Entscheiden eine zutiefst menschliche Angelegenheit**. Eine KI mag Millionen von

Präzedenzfällen durchforsten und normstrenge Entscheidungen fällen – aber versteht sie, *was* sie da entscheidet? Der wohl größte Vorbehalt betrifft das Fehlen von **Kontextverständnis und moralischem Urteilsvermögen**.

Ein menschlicher Richter agiert nicht im luftleeren Raum von Daten und Paragraphen, sondern bewegt sich in einem Geflecht sozialer und ethischer Bezüge. Er kann die Geschichten hinter den Fällen würdigen, Reue und Einsicht bei An-

geklagten erspüren, die gesellschaftlichen Auswirkungen seines Urteils bedenken. Jedenfalls lautet so oft der Anspruch. Die Realität sieht nicht selten anders aus: Die Tat ereignet sich in einem Milieu, mit dem der Richter außer beruflich keine Berührung hat. Die Menschen stammen aus einem Umfeld, sozial, kulturell, bildungsbezogen, das ihm fremd ist und das er nicht nachvollziehen kann. Ob hinter den Worten der Reue, zumal wenn durch den Verteidiger vom Blatt abgelesen, echte Gefühle stehen oder nur der Versuch, prozessual Wirkung zu erzielen, kann der Richter oft nicht feststellen. Bei Lichte betrachtet, sind die Erkenntnisquellen und empirischen Grundlagen des Richters zu alledem häufig lamentabel klein und unbehelflich.

Künstliche Intelligenz dagegen verfügt von vorneherein über kein Bewusstsein, keine Empathie und keine echte Verantwortungsfähigkeit. Da weiß man jedenfalls, was man (nicht) hat. Auch das kann schon eine wichtige Erkenntnis darstellen.

Soweit sind sich die Autoren dieses Buches wohl mit den meisten ihrer Leser einig.

Der Skeptiker S.:

Nun möchten wir aber einer Ansicht Raum geben, wie Sie den Autoren immer wieder begegnet und die wir hier daher stellvertretend als Sicht des Skeptikers S. beschreiben wollen. Dessen Sicht fällt vielleicht etwas polemisch verkürzt aus; könnte so im realen Diskurs auftreten:

Für den Skeptiker S. kennt KI ferner nur die Muster, die man ihr gegeben hat. Selbst wenn eine KI eines Tages emotional klingende Urteilsbegrün-

dungen formuliert – es bliebe Simulation. Eine Maschine hat keinen eigenen moralischen Kompass. Recht und Moral sind aber nicht vollständig in Algorithmen zu gießen; sie entstehen auch aus sozialer Interaktion, Diskurs und Werten, die sich wandeln. Ohne Bewusstsein und Selbstreflexion kann eine KI kein moralisches Gewicht in ihren Entscheidungen tragen.³¹ Sie entscheidet im Zweifel korrekt im formaljuristischen Sinne, aber eben **unkontrovers und starr**, ohne das *gewissenhafte Ringen*, das wir von einem menschlichen Richter erwarten.

Zudem fehlt der KI nach Ansicht von S. die **Flexibilität, auf unbekannte Situationen angemessen zu reagieren**. Ein völlig neuer Sachverhalt, der so noch nie in den Trainingsdaten vorkam, könnte die Maschine überfordern oder zu absurden Ergebnissen führen, solange kein Mensch eingreift. Der Richter hingegen kann kreative Lösungen finden, Ausnahmen machen, Milde walten lassen oder exemplarisch ein Zeichen setzen – und all das auch vernünftig erläutern. Diese *diskursive Einordnung* ist wichtig: Urteile dienen nicht nur der Einzelfallbewältigung, sondern kommunizieren Werte an die Gesellschaft. Ein Gericht kann in den Urteilsgründen mahnen, erklären, appellieren. Bei einer KI besteht die Gefahr, dass Entscheidungen als Technokraten-Akte ohne Herz und ohne höhere Legitimation erscheinen.

Schließlich stellt sich für den Skeptiker S. die Frage der **Akzeptanz**. Würden wir uns von einer Maschine verurteilen lassen? Das Unbehagen dabei ist tief in unserer Rechtskultur verankert. Rechtsunterworfenen erwarten, dass zu-

AA

Alisha Andert: Der Gedanke des Designauftrags gefällt mir hier besonders. Genau diese Betrachtungsweise ist entscheidend: Die Frage ‚Robojudge – ja oder nein?‘ ist zu binär und verhindert echte Gestaltung. Wir sollten statt Schwarz-Weiß-Denken fragen: Wie gestalten wir Systeme, in denen menschliche und maschinelle Kompetenzen sich sinnvoll ergänzen? Hierbei ist zentral, dass wir anfangen in iterativen Prozessen zu denken: ausprobieren, testen, verwerfen, verbessern. Dieser Modus ist Juristinnen und Juristen oft fremd – aber genau hier liegt der Schlüssel zur Minimierung von Bias und zur Schaffung vertrauenswürdiger KI-Verfahren.

DD

Daniella Domokos: Die Frage nach der Akzeptanz der Judikative ist zumindest wenn man dem Roland Rechtsreport der letzten Jahre glauben darf auch mit menschlichen Spruchkörper nicht uninteressant – denn den Ergebnissen nach schwindet der Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in der Justiz in Deutschland. Die verbreitete Nutzung von ChatGPT für juristische Fragestellungen (vibe lawyering) lässt gleichzeitig die Vermutung aufstellen, dass Bürger*innen zumindest unter bestimmten Umständen der Maschine durchaus Vertrauen schenken. Wenn also kein Akzeptanz mehr vorliegt, da man den menschlichen Spruchkörper für nicht objektiv genug hält, erscheint in der traditionellen staatlicher Konstellation die Maschine die einzige Alternative.

³¹ Lydia Wolff, *Verfassungsrechtliche Grenzen entscheidungstreffender Rechtsgeneratoren in der Rechtsprechung* (Dissertation, Universität Trier, Fachbereich V – Rechtswissenschaft, Wintersemester 2021/22), angenommen im September 2021. Online verfügbar unter https://ubt.opus.hbz-nrw.de/opus45-ubtr/frontdoor/deliver/index/docId/1835/file/Dissertation_Wolff.pdf. pdf (zuletzt abgerufen am 26.08.2025).

mindest am Ende des Tages ein verantwortlicher Mensch mit Gewissen über sie urteilt. Jemand, der notfalls Gnade vor Recht ergehen lassen kann. Jemand, der die Tragödie menschlicher Schicksale nachempfinden kann – etwas, was kalte Algorithmik nicht leisten wird. Und sollte es zu Fehlurteilen kommen (die auch einer KI passieren können, etwa durch fehlerhafte Daten oder Programmfehler), wen hält man zur Rechenschaft? Die Fragen der **Zurechenbarkeit** und Legitimation sind ungelöst, solange Maschinen kein eigenes Rechtsbewusstsein haben (und vermutlich werden sie das nie haben können), schließt Skeptiker S. seine Überlegungen.

Gegenrede zu Skeptiker S

S bekämpft den falschen Gegner. Er zeichnet das Schreckbild eines Roborichters: starr, regelhörig, ohne Kontext und ohne Herz. Dieses Bild stammt aus der Welt der symbolischen, regelbasierten Systeme – nicht aus der Welt der heutigen generativen KI. Wer beides verwechselt, nimmt sich das Schlechteste aus beiden Welten: die Unflexibilität der alten Expertensysteme und die angebliche Verantwortungslosigkeit einer fiktiven Maschinenautonomie. Generative KI arbeitet anders: subsymbolisch, analogiebegabt, probabilistisch – und vor allem unter menschlicher Führung. Sie ist Werkzeug im Dialog, nicht Endinstanz im Elfenbeinturm des Siliziums.

Beginnen wir mit dem Kernirrtum: GenAI entscheidet nicht „autonom“. Sie lebt vom Input ihrer Nutzer – von Ziel, Prompt, Datenbasis, Schranken und Kontrollschleifen. Wer GenAI korrekt einbettet, zwingt sie in ein Verfahren, das Transparenz, Begründbarkeit und Anfechtbarkeit organisiert. Das ist nicht Romantisierung, sondern gelebte Praxis: Die EU-KI-Verordnung verlangt für hochriskante Anwendungen menschliche Aufsicht, Protokolle und Qualitätssicherung. Das Gegenbild – eine Maschine, die im Alleingang über Menschen richtet – ist nicht Best Case, sondern ein bewusst falsch eingestelltes Experiment.

S behauptet, nur ein Mensch könne abwägen, Milde üben, das Besondere des Einzelfalls würdigen. Das klingt schön – ist aber in der Rechtsordnung präzise normiert. Milde ist kein Gefühlsakt, sondern rechtlich gebundene Menschlichkeit: § 46 StGB nennt die Zumessungsgründe, § 46a StGB eröffnet Täter-Opfer-Ausgleich, § 56 StGB die Bewährung. Genau solche Kriterien kann eine GenAI systematisch strukturieren: Sie legt die für-und-wider-Momente geordnet auf den Tisch, erinnert an tat- und täterbezogene Aspekte, zeigt Optionen und Folgen – wiederholbar, prüfbar, protokolliert. Empathie als vage Intuition ersetzt sie nicht; sie ersetzt aber auch nicht die richterliche Verantwortung. Sie liefert die bestmögliche Faktur, damit am Ende ein Mensch verantwortet.

S unterstellt der KI Unflexibilität gegenüber Neuem. In Wahrheit ist „Neu“ in der Juristerei selten absolut neu. Gerichte arbeiten über Analogien: Ein neuer Sachverhalt wird an bekannte Linien angedockt, Unterschiede und Gemeinsamkeiten werden gewichtet. Hier spielt generative KI ihre Stärke aus: Sie findet nicht „alles“, aber sehr viel mehr einschlägiges Material als ein einzelner Kopf – und sie bildet Analogien breiter, schneller, transparenter. Der Mensch kann und soll korrigieren; doch die Gefahr liegt heute häufiger darin, dass relevante Präzedenzfälle übersehen werden, als darin, dass die Maschine zu viel sieht.

Wer wissen will, wie sich Abwägung mit GenAI anfühlt, probiert ein schlichtes, aber wirksames Arbeitsprinzip: „Bitte nenne zunächst die Argumente der Klägerin und des Beklagten, bewerte sie einzeln und komme dann zu einer eigenen Entscheidung, welche Seite im Gesamtergebnis eher überzeugt.“ Dieser Prompt erzwingt Methode: Pro und Contra, Subsumtion, Ergebnis – und auf Wunsch mit Normziten, Gegenargumenten, Unsicherheiten. Das ist keine Schein-Empathie, sondern eine explizite, auditierbare Begründungsarchitektur. Auch an „Milde“ lässt sich so nüchtern herantreiben: Die KI strukturiert die gesetzlich vorgesehenen Milderungsgründe, zeigt Spielräume und Grenzen; schlägt vor, der Mensch entscheidet.

Akzeptanz? S greift ein echtes Thema auf, aber er zieht die falsche Folgerung. Menschen reagieren skeptisch, wenn Maschinen moralisch aufgeladene Endurteile fällen – und sie reagieren überkritisch, wenn Algorithmen Fehler machen. Gleichzeitig zeigen zahlreiche Erfahrungen: Bei nüchternen, prognostischen Aufgaben werden algorithmische Empfehlungen oft sogar bevorzugt; in repetitiven Standardfällen schätzen Betroffene Geschwindigkeit und Gleichbehandlung. Beides ist kein Widerspruch, sondern ein Designauftrag. Hohe Akzeptanz entsteht durch ein faires Verfahren: klare Rollen (KI assistiert, der Mensch entscheidet), Einspruchs- und Begründungspflichten, Transparenz über Daten und Grenzen, ein kleiner, aber realer Grad an Nutzerkontrolle. Das Gegenteil davon ist der Technokraten-Akt, den S zu Recht fürchtet.

DD

Daniella Domokos: Wobei mittlerweile auch Studien belegen, dass in vielen Fällen auf GenAI Modelle gestützte Anwendungen (z. B. ChatGPT) vielfach dazu neigen immer dem Fragesteller Recht zuzuschreiben und so das „mitgeteilte Beobachtungserleben“ zu bestätigen. Um hier eine möglichst neutrale Abwägung der Argumente für und gegen zu ermöglichen müsste also der/die Bediener*in besonders Sorgfalt walten lassen und im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung auf ein Niveau der Neutralität achten, die eine ungewöhnlich hohe Selbstreflexion erfordert und in der alltäglichen Anwendung so kaum praktikabel ist. (<https://link.springer.com/article/10.1007/s00115-025-01909-4>)

Denkbar ist jedoch sicherlich zukünftige KI-Lösungen als neutralen Beobachter zu den Verfahren hinzuzufügen, die Beweislage „lesen“ zu lassen, das Hauptverfahren (sofern noch so stattfindet) audiovisuell verarbeiten zu lassen, ohne einen weiteren menschlichen = verzerrten Input durch die/den Richter*in hinzuzufügen.

Ja, es gibt Risiken. Automation Bias – das blinde Übernehmen von KI-Vorschlägen – ist real. Aber sein Gegenmittel ist nicht KI-Abstinenz, sondern Prozess: Zwang zur Gegenrede-Variante im Output, sichtbare Unsicherheitsmarker, Pflicht zur dokumentierten Abweichung („Ich folge der KI hier bewusst nicht, weil ...“), Schulung und Qualitätssicherung. Genau dafür ist generative KI geeignet, weil sie Varianten, Hypothesen und Grenzfälle auf Zuruf mitliefert – inklusive der Stellen, an denen sie selbst unsicher ist.

Die verfassungsrechtliche Seite ist klarer, als S suggeriert. Art. 92 GG vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richtern an; die herrschende Meinung lässt die Letztentscheidung beim Menschen. Das schließt aber nicht aus, dass Vorarbeit digital erfolgt. Eine beachtliche Mindermeinung skizziert sogar ein zweistufiges Modell: erst eine vollautomatisierte, nicht vollstreckbare Vorentscheidung; dann – auf Einspruch – die menschliche Endentscheidung. Parallelen bestehen längst, etwa im Mahnverfahren, das maschinell abgewickelt werden darf. Ob man dieses Modell politisch will, ist eine Debatte; verfassungsrechtlich zwingt uns jedenfalls niemand in das Schwarz-Weiß aus „Mensch oder Maschine“. Wir können „Mensch mit Maschine“ gestalten.

Und die Haftung? Auch hier ist das Schreckensbild unnötig. Fehlurteile sind Amtshaftungssache; verantwortlich bleibt die Körperschaft, nicht ein gesichtsloser Algorithmus. Neu ist nicht die Haftungsgrundlage, neu sind die Sorgfaltsstandards: Log-Pflichten, Vier-Augen-Freigaben, dokumentierte Quellen – alles Dinge, die Aufklärung erleichtern. In Wahrheit wird Zurechnung leichter, nicht schwerer.

Bleibt die Frage, wo GenAI heute schon besser ist als Bauchgefühl. In Massenmaterien – Fluggastrechte mit maximal 600 Euro Entschädi-

gung, standardisierte Verbrauchersachen – fragt niemand nach pathosreicher Einordnung; gefragt sind rasche, konsistente, begründete Entscheidungen. Hier entlastet Automatisierung und erhöht Gleichbehandlung. In Familien-, Straf- und Asylsachen bleibt die Letztzuständigkeit beim Menschen – aber bitte mit bestmöglicher Vorbereitung: umfassende Recherche, strukturierte Abwägung, klare Alternativen, sichtbare Unsicherheiten. Genau das kann GenAI liefern.

DD

Daniella Domokos: *Bildet man damit nicht weiterhin einfach den status quo ab? Fälle, die für Anwält*innen finanziell und inhaltlich unattraktiv sind dürfe eine regelbasierte Entscheidung fallen. Sobald es aber mit mehr Emotionalität aufgeladen wird müsse der Mensch involviert sein? Warum gilt nicht der gleiche Maßstab für alle Verfahren, egal ob Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrecht: rasch, konsistent begründet, umfassend recherchiert und strukturiert abgewogen. Klar, wenn bereits auf Datenebene die Beweislage klar ist – so wie bei den Fluggastfällen, erscheint eine menschliche Involvierung überflüssig. Das heißt aber im Umkehrschluss auch, dass eine gerichtliche Involvierung überflüssig ist und solche Fälle bei verifiziert qualitätsgesicherter Datenlage vollständig ausserhalb der Gerichtsbarkeit sich erledigen sollten.*

Skepsis ist gesund, Strohfiguren sind es nicht. Der gefährliche Roborichter, den S beschwört, ist ein Phantom aus der Frühzeit der KI. Die Gegenwart bietet ein anderes Bild: ein arbeitsteiliges System, in dem GenAI mehr Aspekte sichtbar und verhandelbar macht, in dem Analogiebreite nicht auf Gedächtnis und Zufall angewiesen ist, in dem normierte Milde als Methodik und nicht als Stimmung aufbereitet wird – und in dem am Ende ein Mensch verantwortlich zeichnet. Das eigentliche Gegenmodell zur Entfremdung ist nicht der Verzicht auf Technik, sondern ihre Zivilisierung: Human-in-the-Loop, erklärende Begründungen, Einspruchsrechte, Protokolle, Qualitätskontrolle.

Wer den Diskurs ehrlich führen will, sollte nicht den kalten Regelautomaten von gestern mit der generativen Assistenz von heute verwechseln. Es geht nicht um Maschinenherrschaft, sondern um professionelle Menschlichkeit mit besseren Werkzeugen. Die entscheidende Frage ist daher nicht, ob wir uns „von einer Maschine verurteilen lassen“ würden. Sie lautet: Wollen wir, dass Menschen mit Hilfe guter Maschinen bessere, transparentere, konsistentere Entscheidungen treffen – und sind wir bereit, die Verfahren so zu bauen, dass genau das geschieht? Wer hier mit Nein antwortet, muss erklären, warum wir auf Vorsprung an Wissen, Sorgfalt und Nachvollziehbarkeit freiwillig verzichten sollten.

CS

Dr. Christian Schlicht: Die stetig steigende KI-Nutzung und ihre Qualitätsverbesserung führen auch zur Entwertung menschlicher Tätigkeit und „Produkte“. Wenn Urteile/Schriftsätze durch KI gleichwertig erzeugt werden können (!), sinkt der Wert menschlichen Outputs – unabhängig davon, ob KI konkret zum Einsatz kam. Es kann zu allgemeiner Skepsis und Akzeptanzverlust führen.

Zum Trost: Andere Tätigkeiten, die von der KI (noch) nicht übernommen werden können, gewinnen an Wert, etwa der fachliche, menschliche Diskurs in der Gerichtsverhandlung.

Exkurs: Der Funke – warum KI nicht alles kann

Juristische Entscheidungen bestehen nicht nur aus Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen. Im Gerichtssaal gibt es Momente, die sich nicht in Normlogik auflösen lassen: ein Satz, der sitzt; ein Blickkontakt, der Vertrauen stiftet; eine Zeugin, deren Stimme zittert – und plötzlich springt ein **Funke** über. Dieses schwer greifbare Moment ist Teil jeder richterlichen Überzeugungsbildung. Die Strafprozessordnung (§ 261 StPO) spricht bewusst vom „freien Beweiswürdigen“ – und genau hier wirkt der Funke.